

**INTER Allgemeine Versicherung AG**



**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen  
zur Bauherrenhaftpflichtversicherung**

H-810.01 Stand 01.01.2021

**INTER Allgemeine Versicherung AG**  
Erzbergerstr. 9 - 15  
68165 Mannheim

INTER Service Center  
Telefon 0 621 / 427 - 427  
Telefax 0 621 / 427 - 944  
info@inter.de  
www.inter.de  
[www.inter.de/kontakt-service/inter-service-center/rueckrufservice-callback-service/](http://www.inter.de/kontakt-service/inter-service-center/rueckrufservice-callback-service/)



Inhaltsverzeichnis:

Den genauen Versicherungsumfang und die dort versicherten Gefahren entnehmen Sie bitte dem Bedingungstext; in der Bauherrenhaftpflichtversicherung unterscheiden sich Versicherungsumfang und versicherte Gefahren je nach beantragtem Konzept (Exklusiv oder Premium).

<u>Abschnitt</u>	<u>Thema</u>	<u>Seite</u>
<b>A</b>	<b>Was ist versichert?</b>	5
<b>B</b>	<b>Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen?</b>	5
<b>C</b>	<b>Welche Deckungserweiterungen sind vereinbart?</b>	6
1.	Bauen in eigener Regie	6
2.	Allmählichkeitsschäden sowie Abwasser-, Schwamm- und Schimmelschäden	7
2.1	Allmählichkeitsschäden	7
2.2	Abwasser-, Schwamm- und Schimmelschäden	7
3.	Senkungs- und Erschütterungsschäden	7
4.	Leitungsschäden, Be- und Entladeschäden	8
4.1	Leitungsschäden	8
4.2	Be- und Entladeschäden	8
5.	Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)	8
6.	Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -	9
7.	Vermögensschäden	10
7.1	Vermögensschäden - Datenschutz	10
7.2	Sonstige Vermögensschäden	10
8.	Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und -geräte, Turmdrehkräne, Winden sowie Erdraketensysteme	11
9.	Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern	12



**A) Was ist versichert?**

Versichert ist im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen die gesetzliche Haftpflicht des **Versicherungsnehmers als Bauherr der im Versicherungsschein dokumentierten Objekte/Grundstücke.**

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind (siehe jedoch Teil C Ziff. 1).

Versichert ist ebenso die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundstücksbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

Der Versicherer betrachtet das versicherte Risiko als privates Haftpflichtrisiko im Sinne Ziff. 7.10 (b) (1) AHB.

Der Versicherer wird sich darüber hinaus bei Schäden an fremden Sachen, welche durch eine gewerbliche oder berufliche Bauherrentätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind, insoweit nicht auf die Ausschlüsse von Ziff. 7.7 (1) bis (3) AHB berufen. Für Leitungsschäden sowie Be- und Entladeschäden gemäß Teil C Ziff. 4.1 und 4.2 gelten jedoch die dort festgelegten Höchstersatzgrenzen.

**B) Was ist vom Versicherungsschutz ausgenommen?**

**1. Nicht versichert ist, wenn nicht ausdrücklich im Versicherungsschein angegeben, die Haftpflicht**

1.1 aus Tätigkeiten, die dem versicherten Risiko nicht zuzurechnen sind;

1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

1.3 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

1.4 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör; wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

1.5 wegen Ansprüchen gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

1.6 wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

1.7 als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

1.8 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

1.9 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

1.10 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

**2. Nicht versichert gilt über diesen Vertrag die Betriebshaftpflichtversicherung von Bauräger-, -betreuer- und Generalübernehmer-Unternehmungen.**

**C) Welche Deckungserweiterungen sind versichert?**

**1. Bauen in eigener Regie**

Versichert ist die

1.1 gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe (Eigenschaft als Unternehmer von Bauarbeiten, ohne Planung und Bauleitung, in eigener Regie (auch Selbsthilfe beim Bau))

• **in der Tariflinie Exklusiv:**

bis zu einer Höhe von 25 % der Bausumme, maximal 150.000 Euro;

• **in der Tariflinie Premium:**

bis zu einer Höhe von 100 % der Bausumme, maximal 300.000 Euro.

Übersteigen die Baueigenleistungen den je vereinbarter Tariflinie genannten Wert, besteht Versicherungsschutz nur, **wenn dies besonders vereinbart ist.**

Zur Bausumme zählen die tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung, die Kosten für die Aushebung von Grund und Boden (Grabarbeiten) sowie die Aufwendungen für das Einbauen von Maschinen (nicht aber die Kosten der Maschinen selbst).

Mitversichert ist, **insofern dies im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen vereinbart wurde**, die Planung und/oder Bauleitung in eigener Leistung.

**Nicht versichert sind Eigenschäden, insbesondere Schäden am Bauwerk.**

1.2 persönliche gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigten Personen für Schäden, die sie in Ausführung dieser Verrichtungen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Berufsunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.3 gesetzliche Haftpflicht aus Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern gemäß § 110 Sozialgesetzbuch VII (SGB) (vgl. Ziff. 7.5 und Ziff. 7.4 AHB), und zwar auch für Angehörige, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.

Voraussetzung für die Wirksamkeit dieses Versicherungsschutzes ist, dass die Ausführung der Bauarbeiten nach behördlich genehmigten Bauplänen erfolgt.

## 2. Allmählichkeitsschäden sowie Abwasser-, Schwamm- und Schimmelschäden

### 2.1 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.) entstehen.

### 2.2 Abwasser-, Schwamm- und Schimmelschäden

Versichert sind – in Abweichung von Ziff. 7.14 (1) und (4) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die durch

2.2.1 häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer) und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten,

2.2.2 Schwamm- und Schimmelbildung

entstehen.

Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebende Vermögensschäden.

Die jeweiligen Versicherungssummen betragen in den Tariflinien Exklusiv und Premium den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als Grund-Versicherungssumme dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Grund-Versicherungssumme.

## 3. Senkungs- und Erschütterungsschäden (gilt nicht für die Tariflinie Exklusiv)

In der **Tariflinie Premium** ist - abweichend von Ziff. 7.14 (2) AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden versichert, die darauf zurückzuführen sind, dass durch Senkungen eines Grundstückes (auch eines darauf errichteten Werkes oder eines Teiles eines solchen) Erschütterungen infolge Rammarbeiten oder Erdbeben Sachschäden an einem Grundstück und / oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entstehen, soweit es sich hierbei nicht um das Baugrundstück selbst handelt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Zustand benachbarter Grundstücke und Gebäude vor Beginn dieser Baumaßnahmen durch Zustandsbericht (ggf. durch Lichtbilder und dgl.) eines öffentlich bestellten Sachverständigen auf eigene Kosten feststellen zu lassen und aktenkundig zu machen.

Diese Verpflichtung gilt nicht als Obliegenheit im Sinne Ziff. 23 AHB, sondern stellt eine Voraussetzung für den Versicherungsschutz dar.

Das Gutachten muss auch darüber Aufschluss geben, ob und inwieweit durch Baumaßnahmen voraussehbare und technisch unvermeidbare Schäden an benachbarten Grundstücken und Gebäuden zu erwarten sind. Schäden, die sich nach dem Gutachten des Sachverständigen als voraussehbar und technisch unvermeidbar erweisen, sind nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes.

Die Versicherungssumme beträgt für Senkungs- und Erschütterungsschäden den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als Grund-Versicherungssumme dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Grund-Versicherungssumme.

#### 4. Leitungsschäden, Be- und Entladeschäden

##### 4.1 Leitungsschäden (Schäden an Erdleitungen sowie Frei- und/oder Oberleitungen)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall

• **in der Tariflinie Exklusiv:**

250.000 Euro, begrenzt auf 500.000 Euro für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer;

• **in der Tariflinie Premium:**

1.000.000 Euro, begrenzt auf 2.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle während der Versicherungsdauer.

##### 4.2 Be- und Entladeschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen.

Für Schäden am Ladegut besteht Versicherungsschutz, soweit es sich nicht um Güter des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen, handelt.

Die Versicherungssumme für Be- und Entladeschäden beträgt in den Tariflinien Exklusiv und Premium den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als Grund-Versicherungssumme dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Grund-Versicherungssumme.

#### 5. Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG)

5.1 Versichert sind - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder

- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).



Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Versichert sind - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

## 5.2 Nicht versichert sind

5.2.1 Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

### 5.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.
- c) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

5.2.3 Die Versicherungssumme für öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung beträgt in den Tariflinien Exklusiv und Premium 1.000.000 Euro, je Versicherungsfall, begrenzt auf das Einfache für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

### 5.2.4 Ausland

Versichert sind - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

## 6. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko -

### 6.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) - Restrisiko - mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe (Versicherungsschutz hierfür wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt).

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen, für die der Versicherungsnehmer als Bauherr verantwortlich ist, resultieren, besteht Versicherungsschutz je nach Tariflinie gemäß der folgenden Regelung:

#### • in der Tariflinie Exklusiv:

Anlagen bis 100 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 1.000 l/kg nicht übersteigt.

• **in der Tariflinie Premium:**

Anlagen bis 150 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 3.000 l/kg nicht übersteigt.

**6.2 Rettungskosten**

6.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).

6.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

**6.3 Vorsätzliche Verstöße**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

**6.4 Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

**7. Vermögensschäden**

**7.1 Vermögensschäden - Datenschutz**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Versichert sind - abweichend von Ziff. 7.4 (1) AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Die persönliche Haftpflicht selbständiger Datenschutzbeauftragter und deren Beschäftigter bleibt vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

**7.2 Sonstige Vermögensschäden**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Versichert sind Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Ausgeschlossen sind aber Ansprüche wegen Schäden

7.2.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

- 7.2.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender Tätigkeit;
- 7.2.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- 7.2.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- 7.2.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- 7.2.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsverfahren aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- 7.2.7 aus der
  - 7.2.7.1 Rationalisierung und Automatisierung,
  - 7.2.7.2 Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - 7.2.7.3 Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- 7.2.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- 7.2.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- 7.2.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen. Dies gilt auch bei Mitversicherung rechtlich selbständiger Unternehmen;
- 7.2.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- 7.2.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- 7.2.13 durch Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und anderen Sozialversicherungsträgern, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen.

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt in den Tariflinien Exklusiv und Premium den Betrag, der im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen als Grund-Versicherungssumme dokumentiert wurde. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der Grund-Versicherungssumme.

## **8. Nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen und -geräte, Turmdrehkräne, Winden sowie Erdraketensysteme**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer von nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten, Kränen (auch Turmdrehkränen), Winden sowie Erdraketensystemen.

**9. Besitz, Halten und Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Bau- und Arbeitsmaschinen, Hub- und Gabelstaplern**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen

9.1 nur auf nicht öffentlichen Wegen, Plätzen und Grundstücken verkehrenden Kfz und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit<sup>1</sup>;

9.2 Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;

9.3 selbst fahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;

9.4 Hub- und Gabelstaplern mit mehr als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit<sup>2</sup>;

Hierfür gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

---

<sup>1</sup> Hinweis: Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit (Hub- und Gabelstapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen jedoch erst mit mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit), die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.

<sup>2</sup> Hinweis: § 2 Ziff. 17 FZV: selbstfahrende Arbeitsmaschinen => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.

§ 2 Ziff. 18 FZV: Stapler => Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart für das Aufnehmen, Heben, Bewegen und Positionieren von Lasten bestimmt oder geeignet sind. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Stapler beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese sind dann ausschließlich nach dem Kraftfahrzeug-Tarif zu versichern.